Friedhofsordnung

Diese Friedhofsordnung gilt für die in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, 48432 Rheine/Mesum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

„Alter Friedhof" – Alte Kirchstraße – Ortsteil Mesum
„Waldfriedhof" – Neue Stiege – Ortsteil Mesum
„Alter Friedhof" - Hauptstraße – Ortsteil Hauenhorst
„Neuer Friedhof" - Schippbrock – Ortsteil Hauenhorst
Friedhof Elte - Kiärkpädken – Ortsteil Elte

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtungen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Rheine/Mesum. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer. Die laufenden Geschäfte werden durch Beauftragte der Kirchengemeinde und der Zentralrendantur Rheine wahrgenommen. Der Kirchenvorstand bestellt einen Friedhofsausschuss, der alle obliegenden Angelegenheiten, die sich aus dem Betrieb der Friedhöfe ergeben, regelt und dem Kirchenvorstand verantwortlich ist.

(2) Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und den Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF) zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Die Friedhöfe dienen der Bestattung bzw. Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in den Pfarrgrenzen der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
Andere Verstorbene können auf den Friedhöfen mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes oder des Friedhofsausschusses nach deren Anweisung beigesetzt werden. Die Beisetzung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Einzelne Friedhöfe und Teile eines Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dabei ist § 3 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003, S. 313) zu beachten. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid von der Friedhofsverwaltung.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die rechtliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der momentan geltenden Nutzungsgebühr und den Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten der Friedhöfe, oder einzelner Friedhofsteile, für bestimmte Zeitstunden- oder tageweise für den allgemeinen Verkehr untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf Friedhöfen entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen oder Handlungen sind zu unterlassen.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet, auf dem jeweiligen Friedhof

a) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren einschließlich Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle/Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten zu verrichten,
e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
i) Hunde sind an der Leine zu führen. Es sind ausschließlich nur die Wege zu nutzen. Das Betreten der Grünflächen insbesondere der Bestattungsflächen ist verboten.

(3) Gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art im gesamten Bereich der Friedhöfe, der Parkplätze und der angrenzenden Grünflächen sind untersagt. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Friedhofsverwaltung oder einen Beauftragten erteilt. Die Zeiten für diese Tätigkeiten können beschränkt werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Friedhofsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungsarten

Auf den Friedhöfen sind ausschließlich Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Das Verstreuen von Aschen Verstorbener sowie anonyme Gräber sind nicht gestattet.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen beizufügen. Für die Erstellung des Grabes muss eine Frist von mindestens 48 Stunden verbleiben.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, ist auf Anforderung der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für diese Gruft nachzuweisen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest.

§ 9 Särge

(1) Es sind zur Erdbestattung nur Särge zugelassen, die fest gefügt und so abgedichtet sind, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist.

(2) Särge müssen als Vollholzsärge oder aus vergleichbarem umweltverträglichem Material hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose und PVC-Bestandteilen sowie schwer entflammbar sein. Um Verwesungsstörungen zu vermeiden, sollten Weichholzarten wie Pappel oder Kiefer verwendet werden. Zinksärge sind nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verfügung zugelassen.

(3) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitzeltes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung und dürfen nur aus natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen. Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

(4) Grundwasser- und bodengefährdende, schwer und nicht zersetzbare wie auch luftverunreinigende Stoffe dürfen nicht in den Sarg eingebracht und nicht für Särge verwendet werden.

(5) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittel(breiteste Stelle) Max 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung der Beerdigung hinzuweisen. Im Falle des Todes durch eine ansteckende Krankheit sind die besonderen ordnungs- und gesundheitsbehördlichen Vorschriften zu beachten, u. a. Infektionsschutzgesetz – IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I 2000 S. 1045) in seiner aktuellen Fassung. Sondermaße sind vorab mit dem Friedhofsgärtner ab zu stimmen.

§ 10 Urnen

Schmuckurnen/Aschekapseln müssen aus Material bestehen, dass innerhalb von 20 Jahren biologisch abbaubar ist.

§ 11 Gräber

Die Fläche eines Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 1,20 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,65 m Breite anzusetzen. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges hat mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der

Urne mindestens 0,50 m zu betragen. Zwischen den Gräberreihen muss eine Erdwand von mindestens 0,30 m verbleiben. Die Grabtiefe wird auf 1,60 m festgelegt.

§ 12 Urnengräber

Die Fläche eines Urnenreihengrabes beträgt mindestens 0,70 m x 0,50 m, die eines Urnenwahlgrabes (Doppelgrab) mindestens (zwei Urnen) 0,70 m x 1,00 m oder entsprechend der Friedhofsplanung.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnen beträgt 25 Jahre. Für den „Alten Friedhof" im Ortsteil Hauenhorst beträgt die Ruhezeit bei Erdbestattungen 30 Jahre.

§ 14 Umbettungen/Ausgrabung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht ebenso zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.

(5) Die Umbettung bedarf auch der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV. Art und Umfang der Nutzungsrechte

§ 15 Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Rechte an ihnen können nur nach dieser Ordnung erworben werden. Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan bzw. der Friedhofsplanung.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Friedhöfe Mesum		**Friedhof Elte**		**Friedhöfe Hauenhorst**	
a)	Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	a)	Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	a)	Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
b)	Reihengrabstätten nach vollendeten 5. Lebensjahr	b)	Reihengrabstätten nach vollendeten 5. Lebensjahr	b)	Reihengrabstätten nach vollendeten 5. Lebensjahr
c)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung einstellig	c)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung einstellig	c)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung einstellig
d)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung zweistellig (Doppelgrab)	d)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung zweistellig (Doppelgrab)	d)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung zweistellig (Doppelgrab)
e)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung dreistellig	e)	Senkgrab	e)	Rasenreihengrabstätte
f)	Wahlgrabstelle für Erdbestattung vierstellig	f)	Rasenreihengrabstätte	f)	Rasendoppelgrabstätte
g)	Senkgrab	g)	Rasendoppelgrabstätte	g)	Urnenreihengrabstätte
h)	Rasenreihengrabstätte	h)	Urnenreihengrabstätte	h)	Urnendoppelgrabstätte
i)	Rasendoppelgrabstätte	i)	Urnendoppelgrabstätte	i)	Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage
j)	Urnenreihengrabstätte	j)	Rasenurnenreihengrab	j)	Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage
k)	Urnendoppelgrabstätte	k)	Rasenurnendoppelgrab	k)	Rasenurnenreihengrab
l)	Urnengrabstätte dreistellig	l)	Urnengrab unter Bäumen	l)	Rasenurnendoppelgrab
m)	Urnengrabstätte vierstellig				
n)	Urnenreihengrab Gemeinschaftsgrabanlage				
o)	Urnendoppelgrab Gemeinschaftsgrabanlage				
p)	Rasenurnenreihengrab				
q)	Rasenurnendoppelgrab				
r)	Urnengrab unter Bäumen				

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bezüglich der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden nach deren Lage und Maßgabe des Belegungsplanes der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.

(2) In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden, sind jedoch Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Grab beigesetzt werden. Auch eine Urnenbestattung in einem Reihengrab ist nicht gestattet.

§ 17 Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Diese Grabart wird nicht auf den alten Friedhöfen im Mesum und Hauenhorst, angeboten.

(2) In jedem Rasen-Reihengrab darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden; sind jedoch Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide in einem Grab beigesetzt werden.

(3) Es besteht keine gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit. Die Unterhaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Mindestfläche des Grabes beträgt in der Länge 2,10m und in der Breite 1,20m.

(4) Im Auftrag der Nutzungsberechtigten werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche Grabplatten geordert, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen sind nicht zulässig. Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beisetzung auf dem Grab niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann sechs Wochen nach der Beerdigung die verbleibenden Kränze, Blumenschalen etc. entfernen, oder die verbleibenden Materialien gehen in das Eigentum des Friedhofes über. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen Rasen-Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Verwendung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(5) In der Zeit vom 15 Okt. jeden Jahres bis hin zum Frühjahr des nächsten Jahres(Vegetationsbeginn)können Grablampen, Blumen und Gestecke auf den Grabplatten abgestellt werden. (In dieser Zeit ist kein Rasenschnitt mehr nötig).

§ 18 Rasendoppelgräber

(1) Rasendoppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die aus zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen bestehen und deren Lage nach Maßgabe des Belegungsplanes der Reihe nach und für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen wird.

(2) Es besteht keine gärtnerische Gestaltungsmöglichkeit. Die Unterhaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Fläche einer Grabstelle beträgt in der Länge 2,10m und in der Breite 1,20m.

(3) Eine Bestattung kann nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht am gesamten Rasendoppelgrab für die Dauer der jeweils geltenden Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr von der Kirchengemeinde gewährt worden ist. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit in der Regel mehr als einem Liegeplatz, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit), verliehen und deren Lage nach der Maßgabe des Belegungsplanes mit dem Erwerber bestimmt wird. Nur auf dem „Alten Friedhof" Hauenhorst beträgt die Nutzungszeit bei Erdbestattungen 30 Jahre.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Bereitstellung kann nur im Falle einer anstehenden Beisetzung oder Umbettung erfolgen. Aufgelassene Grabstätten (Nutzungsrecht und Ruhezeit sind abgelaufen) können vorerworben werden.

(2) In Wahlgrabstätten können nur die Erwerber und ihre Familienangehörigen beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde. (Friedhofsverwaltung)

(3) Nutzungs-/Bestattungsrechte entstehen erst nach Zahlung der durch die Gebührenordnung festgesetzten Gebühren. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird dann ein Grabschein ausgehändigt.

(4) Wahlgräber werden nur ab zwei oder mehr Personen vergeben. (sogenannte Familiengruft)

(5) Eine Bestattung kann nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte für die Dauer der jeweils geltenden Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr von der Kirchengemeinde gewährt worden ist. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Ist die Ruhefrist des Bestatteten abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung erfolgen. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle eines Wahlgrabes können entweder eine Sargbestattung und eine Urnenbeisetzung oder 2 Urnenbeisetzungen erfolgen.

(7) Ein Senkgrab ist ein zusätzliches Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte. In Wahlgrabstätten auf dem „Alten Friedhof" im Ortsteil Mesum und in Elte besteht die Möglichkeit einer Tiefbestattung, unter der Voraussetzung, dass bereits ein Nutzungsrecht besteht. Unter der weiteren Voraussetzung der Ausführbarkeit, kann eine Sargbestattung als Tiefbestattung erfolgen, sodass noch eine weitere Sargbestattung auf derselben Grabstelle vorgenommen werden kann.

§ 20 Urnenbeisetzung

(1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenreihengrabstätten, Urnendoppelgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten, Urnenrasendoppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen, Urnendoppelgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen oder in Wahlgrabstätten. Eine Urnenbeisetzung in Wahlgräbern ist nur mit Antrag und Zustimmung der Kirchengemeinde bei gültigem Nutzungsrecht auf allen Friedhöfen möglich.

(2) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(3) Urnenrasenreihengrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen Urnenrasenreihengräber der Friedhofsverwaltung zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Urnendoppelgrabstätten dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie bestehen aus zwei nebeneinander liegenden Urnengrabstellen, in denen nur jeweils eine Urne beigesetzt werden darf und erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nur im Falle der 2. Urnenbeisetzung gegen eine sog. Verlängerungsgebühr.

(5) Für Urnenrasendoppelgräber gelten die gleichen Bedingungen wie bei Urnendoppelgräber.

(6) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(7) Urnendoppelgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie bestehen aus zwei nebeneinander liegenden Urnengrabstellen, in denen nur jeweils eine Urne beigesetzt werden darf und erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nur im Falle der 2. Urnenbeisetzung gegen eine sog. Verlängerungsgebühr.

(8) Urnengrabstätten unter Bäumen dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 21 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern von Priestern und Ordensleuten obliegt der kath. Kirchengemeinde“ St. Johannes der Täufer“ in Rheine.

(2) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 9. August 2005 (BGBl. I 2005 S. 2429) zu beachten.

§ 22 Inhalt des Nutzungsrechtes

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der von Ihm erworbene Grabstätte beigesetzt zu werden und hat die Möglichkeit über andere Beisetzungen zu entscheiden. Er ist verpflichtet, im Rahmen dieser Friedhofsordnung und der auf ihr beruhenden Regelungen die Grabstätte (je nach Grab Art) anzulegen und zu pflegen. Die Friedhofsverwaltung stellt über den Erwerb einen Grabschein aus.

§ 23 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb de Nutzungsrechts gemäß § 2 der Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über.....

a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.

b) bei Versterben der Eltern auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es vorberechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird dies nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
c) Wenn keine Kinder mehr vorhanden sind, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2 b Satz 3 gilt entsprechend.
d) Wenn keine Nachkommen vorhanden sind, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der frühren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2 b Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen, stellt die Kirchengemeinde auf Antrag einen Grabschein aus.
(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Friedhofsträger sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

(6) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der Friedhofsträger nicht für dadurch entstehende Schäden.

§ 24 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter der Voraussetzung des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Die Friedhofsverwaltung unterrichtet den Nutzungsberechtigte rechtzeitig über das Ende der Nutzungszeit.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wählgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß §13 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist gegen Gebühren um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(3) Im besonderen Einzelfall kann mit schriftlichem Antrag das Nutzungsrecht an Reihengräbern einmal verlängert werden. Stirbt jedoch der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Verlängerungszeit, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in welchem er verstorben ist. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) Bei Rasengräbern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen.

§ 25 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen, wenn die Grababräumungsgebühr noch nicht gezahlt worden ist. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Grabmale, Fundamente und Einfassungen sowie aufstehender Bewuchs einschließlich Wurzelwerk sind von den bis dahin Nutzungsberechtigten innerhalb einer gesetzten Frist nach Aufforderung zu entfernen. Nach der Grabräumung ist das mit einem von der Friedhofsverwaltung zu geschickten Schreiben durch den Friedhofsgärtner mit Unterschrift zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

(2) Bei Beendigung von Nutzungsrechten, bei denen die Grababräumungsgebühr bereits entrichtet worden ist, wird die Grabstätte auf Kosten der Kirchengemeinde abgeräumt. Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.

(3) Bei Urnengräbern und den in den Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen, nach Ablauf der Ruhezeit, an geeigneter Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben. Das Verstreuen der Asche ist unzulässig.

(4) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) zu beachten. Mit eingeschlossen sind die Zwangsarbeiter Kindergräber Friedhof Mesum „Alte Kirchstraße".

(5) Bei Ehrengrabstätten von Priester und Ordensleute wird das Nutzungsrecht aufrechterhalten.

V. Gestaltung der Gräber

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen anderer Grabstätten unterbleiben, damit der Friedhofszweck nicht behindert wird.

(2) Sträucher und Bäume dürfen in der Höhe nur maximal 2,00 m erreichen.

(3) Jede Grabstätte ist dauerhaft mit einem Denkmal oder Platte zu versehen. Auf dem Denkmal oder der Platte ist mindestens der Nachname des Verstorbenen anzubringen.

§ 27 Grabmale

(1) Für alle Gewerbetreibende ist es eine Grundvoraussetzung, dass das Material der Grabsteine nicht mit Kinderarbeit in den Steinbrüchen gewonnen bzw. abgebaut wird. Dieses Material darf in den oben genannten Friedhöfen nicht verbaut werden. Die Gewerbetreibenden dürfen nur Material verwenden, was mit einem Siegel der international anerkannten Prüfinstitute ausgezeichnet ist.

(2) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern (Urnenwahl- und Urnenreihengräber) Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll den Namen der Beigesetzten enthalten.
(3) Für die ausführliche Gestaltung der Grabmale hat die Kirchengemeinde eine Ausführungsbestimmung erlassen.

(4) Die Grabmale haben sich in den Maßen der umliegenden Grabmale anzupassen. Bestehende alte höhere Grabmale haben Bestandschutz, sofern sie der Standsicherheit entsprechen.

(5) Reklame Firmenschilder jeglicher Art sind an den Grabmalen, Grabplatten oder als Grabpflegeschilder nicht gestatte und müssen entfernt werden.

§ 28 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel sind unverzüglich vom Nutzungsberechtigten abzustellen.
Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und der regelmäßigen Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)", der Deutschen Naturstein-Akademie, Am Römerturm 2, 56759 Kaiseresch, in seiner aktuellen Fassung.

(2) Die Errichtung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne (Zeichnung im Maßstab 1:10 sowie eine Beschreibung, aus der die Art des Materials und der Herkunftsort, die Bearbeitung des Werkstoffes und die Art der Beschriftung sowie die dargestellten Symbole hervorgeht) und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Friedhofsverwaltung kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 29 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Für die Unterhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Jede Grabstätte, außer Rasenreihengräber und Rasenurnengräber, ist spätestens sechs Wochen nach der ersten Belegung in einer würdigen Weise gärtnerisch anzulegen (sofern es die Jahreszeit zulässt). Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass sich die Grabstätte in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Pflege durchführen zu lassen.

(2) Die Gestaltung der Gräber sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Grabeinfassungen werden von der Friedhofsverwaltung gestellt und angelegt. Für die ausführliche Gestaltung der Grabstätte hat der Träger eine Ausführungsbestimmung erlassen. (im Bezug der gewachsenen Strukturen)

(3) Bei Erstellung von gärtnerischem Schmuck auf Grabanlagen durch Unternehmer, hat dieser die Altbepflanzung zu entsorgen. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Es dürfen auf den Grabflächen keine chemischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Das Entfernen und Beschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf den Friedhofseigenen Flächen, kann nur durch den Friedhofsgärtner erfolgen. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind in die dafür vorgesehenen Müllgefäße zu entsorgen.

(4) Die Graboberfläche der Grabstätten dürfen nur bis maximal 50% mit totem Material, Steine, Grabplatten usw. belegt werden, um somit den Verwesungsprozess nicht zu beeinträchtigen.

§ 30 Kunststoffverbot

(1) Trauergebinde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebinde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für Kerzen/Grableuchten.

§ 31 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Sie ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) In der Alten Kirche auf dem Alten Friedhof in Mesum sowie in allen Kirchen der Kirchengemeinde kann die Feier nur durch einen Geistlichen (Priester oder Diakon) oder durch einen vom Bischof beauftragten Laien und von der evangelischen Kirche aktuell für den Dienst in Wort und Sakrament beauftragten Personen gehalten werden.

§ 32 Trauerhalle, Leichenhalle, Ort für Trauerfeiern

(1) Die Kirchengemeinde unterhält auf jedem Friedhof eine Trauer- und/oder eine Leichenhalle sowie Orte für Trauer- / Abschiedsfeiern. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden. Über die Ordnung sowie die Öffnungszeiten in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Die Würde des Gotteshauses darf nicht verändert werden, sofern diese auf Antrag einer weltlichen Trauerfeier genutzt wird.

(3) Das Ausschmücken der Trauerhalle sowie der Leichenkammern obliegt dem Träger der Friedhöfe oder von ihm Beauftragten (Bestatter) und sind gegebenenfalls abzusprechen.

(4) Eventuell anfallende Transportkosten von Verstorbenen zwischen den Leichenkammern, der Aussegnungshalle und den Friedhöfen gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

(5) Angerichteten Schäden in der Friedhofshalle haften diejenigen, die diese verursacht haben. Für Diebstähle haftet die Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Namen, letzter Wohnsitz, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage des Grabes zu vermerken.

§ 34 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt der Träger die Kath. Kirchengemeinde „St. Johannes der Täufer“ ein Friedhofkataster an. Hier muss für jede Bestattungsmöglichkeit der Nutzungsberechtigte verzeichnet sein.

§ 35 Bekanntmachungen

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche vornehmen, insbesondere Änderungen zu dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen mit einem eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich in der Zustellung des eingeschriebenen Briefs als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch 1 monatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der Pfarrkirche ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht.
Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 36 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte Nutzungsberechtigter und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit hierdurch Kosten entstehen, kann sie sich diese von den Nutzungsberechtigten oder Dritter, von dem die Gefahr ausging, erstatten lassen. Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Verschulden Dritter.

§ 37 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen eine besondere Gebührenordnung.
Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19.02.2003 zwangsweise beigetrieben werden.

§ 38 Schlussbestimmung

(1) Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde
„ St. Johannes der Täufer“ in Rheine in seiner Sitzung am beschlossen worden.
Sie bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat, Münster (2) Gemäß Erlass des Bischöflichen Generalvikariates, Münster vom, 12.12.1974-KA1974,
Art. 338- wird die Friedhofsordnung wie folgt bekannt gemacht:

- durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen
- durch Anzeige in der örtlichen Presse und
- durch Auslage in den Pfarrbüros in den Ortsteilen der Kirchengemeinde

In der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer ist ein einsprechender Hinweis auf die Bekanntmachung zu geben.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 01. November 2015 außer Kraft.

Rheine-Mesum, 28.8.2023

Ort, Datum

KV-Vorsitzender

KV-Mitglied

KV-Mitglied